



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 22. Mai 2020 (StB 341)

B+A 19/2020

Sonder- und Nachtragskredite zum Budget 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

- **Kompensation von Billettsteuer-
Ausfällen**
- **Ausfallentschädigung Spielgruppen**
- **Abbau Bearbeitungsstau bei
pendenten Baugesuchen und
Baukontrollen**
- **Taskforce Detailhandel**
- **Unterstützungsbeitrag
Luzern Tourismus AG**

**Vom Grossen Stadtrat mit
einer Änderung und
zwei Protokollbemerkungen
beschlossen
am 4. Juni 2020.**

**(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategische Schwerpunkte gemäss Gemeindestrategie

- **Miteinander von Stadt, Agglomeration und ländlichem Raum pflegen**
Leitsatz: Die Stadt Luzern ist eine innovative und verlässliche Partnerin der Gemeinwesen und Organisationen in Agglomeration, Region, Kanton und darüber hinaus.
- **Quartiere stärken**
Leitsatz: Die Quartiere sind als Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- und Identifikationsorte der Schlüssel für eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Stadt Luzern.
- **Attraktiven Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination weiterentwickeln**
Leitsatz: Luzern hat als Wirtschaftsstandort eine grosse Anziehungskraft. Ein breiter Branchenmix und ein hoher Anteil an KMU sind die Basis für eine stabile, krisenresistente Wirtschaftsstruktur. Diese Stärken will die Stadt Luzern für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts halten und weiterentwickeln.
- **Kulturstandort gezielt weiterentwickeln**
Leitsatz: Die Stadt Luzern entwickelt ihr qualitativ hochstehendes, vielfältiges Kulturangebot weiter und festigt so ihre Position als Kulturstandort mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.
- **Solidarische Stadt für alle Generationen**
Leitsatz: In der Stadt Luzern wird das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, aber auch Kulturen und sozialer Gruppen gelebt.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Kultur, Sport und Freizeit

Legislaturgrundsatz L11 Die Stadt Luzern schafft gute Rahmenbedingungen für ein attraktives Freizeitangebot und ermöglicht ihrer Bevölkerung ein breites Feld an individueller und organisierter Sportbetätigung.

Legislaturziel Z11 Die städtischen Freizeitangebote sind im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimiert.

Gesundheit

Legislaturgrundsatz L12 Die Stadt Luzern unterstützt die gesunde Entwicklung der Wohnbevölkerung und insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Legislaturziel Z12 Die Stadt Luzern stellt durch eine frühe Erkennung sicher, dass bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die richtige Massnahme zur richtigen Zeit erfolgt.

Volkswirtschaft

Legislaturziel Z22.1

Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein. Sie pflegt und fördert gute Beziehungen zu ansässigen Unternehmen und zu den Wirtschaftsverbänden.

Legislaturziel Z22.3

Die Stadt Luzern positioniert sich gemäss dem kantonalen Richtplan als wirtschaftliches Zentrum der Zentralschweiz.

Legislaturgrundsatz L25

Die Stadt Luzern ist für die Region der zentrale Marktplatz mit einem vielfältigen, qualitativ hochstehenden Angebot an Produkten und Dienstleistungen.

Legislaturziel Z25

Die Innenstadt verfügt über einen breiten Angebotsmix, der für unterschiedliche Anspruchsgruppen ein gutes Aufenthalts- und Einkaufserlebnis bietet.

Übersicht

Die Corona-Pandemie (COVID-19) und die dadurch notwendig gewordenen Einschränkungen haben Behörden, weite Teile der Bevölkerung und Unternehmen überrascht. Sie war in dieser Form nicht voraussehbar. Der Bundesrat hat am 13. März 2020 eine Vielzahl von Massnahmen bekannt gegeben, welche unser tägliches Leben und Arbeiten veränderten. Seit dem 16. März 2020 gilt in der Schweiz die «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft sind enorm. Deshalb hat der Bund selbst oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen zahlreiche Unterstützungsangebote beschlossen wie etwa vereinfachte Verfahren für Kurzarbeitsentschädigungen, zinslose bürgerschaftsgedekte Sofortkredite an Unternehmen und Unterstützungsbeiträge an stark betroffene Branchen.

Die Stadt Luzern hat ihrerseits frühzeitig Massnahmen ergriffen; sie hat beispielsweise Mahnungen und Betreibungen bis 30. Juni 2020 ausgesetzt, eine frühzeitige Zahlung von Rechnungen forciert sowie alle vertraglich zugesicherten Leistungen unverzüglich erbracht. Auch die Investitionen werden wie geplant weiter vorangetrieben. Der Stadtrat und die Verwaltung stehen seit Beginn der Krise in engem Austausch mit der Bevölkerung, dem Kanton sowie den Wirtschaftsvertretern und -verbänden. Der Zugang zu den städtischen Dienstleistungen sowie der Betrieb der Verwaltung war und ist jederzeit gewährleistet (online und telefonisch), mit Ausnahme der Schulen während der Zeit der Schulschliessungen.

Im Auftrag der Finanzdirektion hat sich seit dem 24. März 2020 eine stadtinterne Arbeitsgruppe Finanzen/Corona mehr als 70 finanziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie angenommen. Am 8. April 2020 hat die Arbeitsgruppe dem Stadtrat eine erste Übersicht zur Verfügung gestellt und das weitere Vorgehen aufgezeigt; u. a. wurde die Erarbeitung eines Berichtes und Antrages für ausserordentliche Nachtragskredite zum Budget 2020 in Aussicht gestellt. Damit die Gelder idealerweise vor den Sommerferien verfügbar sind, müssen Stadtrat, Geschäftsprüfungskommission und Grosse Stadtrat bereit sein, die ordentlichen Traktandierungsfristen zu verkürzen. Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates hat dieser beschleunigten Behandlung zugestimmt.

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament aufgrund der Corona-Pandemie einen Sonderkredit und fünf ausserordentliche Nachtragskredite zum Budget 2020.

Bildungsdirektion:

Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen (Fr. 3'700'000.–)

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament im Rahmen des Budgets 2020 einen Nachtragskredit und einen Sonderkredit, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Fonds Kultur und Sport, den FUKA-Fonds, den Jugendsportförderfonds und deren Beiträge abzufedern.

Als Konsequenz der bundesrätlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus werden der Stadt Luzern gemäss aktueller Schätzung im Jahr 2020 rund 3,7 Mio.

Franken Billettsteuereinnahmen entgehen. In den letzten Jahren wurden im Schnitt 5,85 Mio. Franken in die Fonds eingelegt (für 2020 sind rund 5,7 Mio. Franken budgetiert). Gemäss ersten Prognosen dürfen für 2020 Billettsteuermittel von rund 2 Mio. Franken erwartet werden; davon sind 0,96 Mio. Franken bereits vereinnahmt. Deshalb wird ein Nachtragskredit von 3,7 Mio. Franken benötigt für die Deckung der Beiträge aus den verschiedenen Fonds, welche durch die Billettsteuern gespeist werden: Fonds K und S Kulturteil, Fonds K und S Sportteil, FUKA-Fonds und Jugendsportförderfonds.

- Im Fonds K und S (Kultur- und Sportteil) geht es darum, die budgetierten Beiträge, welche vom Grossen Stadtrat mit dem Budget 2020 beschlossen wurden, auszahlen zu können.
- Der FUKA-Fonds dient der Förderung und der Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und stellt einen wichtigen Motor dar für kulturelle Produktionen und Veranstaltungen in der Stadt Luzern (Kultur-Agenda 2020, B+A 1 vom 5. Februar 2014).
- Der Jugendsportförderfonds dient der Unterstützung von Vereinen mit Jugendabteilungen und der Mitfinanzierung von Kinder- und Jugendsportangeboten (Leitbild Sport der Stadt Luzern, B+A 2 vom 11. Januar 2012).

Sozial- und Sicherheitsdirektion:

Ausfallentschädigung Spielgruppen (Fr. 236'200.–)

Neben Kindertagesstätten und Tagesfamilien stehen aufgrund der Corona-Pandemie auch Spielgruppen unter starkem finanziellem Druck. Die Spielgruppen mussten ihren Betrieb – anders als die Kitas – zusammen mit den Schulen ab 16. März 2020 schliessen. Seitdem fallen ihnen die Einnahmen zu 100 Prozent weg. Für die Stadt Luzern sind die Spielgruppen jedoch von besonderem Interesse, sind sie doch in der frühen Förderung ein sehr wichtiger Partner. Können die Spielgruppen aufgrund der ungedeckten Kosten und Einnahmeverluste nicht wiedereröffnet werden, stellt dies die Stadt Luzern vor ein grosses Problem. In diesem Fall könnten für Kinder mit einem Förderbedarf – beispielsweise im Spracherwerb – die notwendigen Angebote nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für das im Januar 2020 gestartete Projekt «startklar».

Die Stadt Luzern anerkennt, dass für die Spielgruppen eine Unterstützungslösung existenziell und von grosser Bedeutung ist. Sie möchte den Spielgruppen eine Ausfallentschädigung für die Zeit der offiziellen Schliessung vom 16. März 2020 bis 11. Mai 2020 zusprechen. Dafür rechnet sie mit maximalen Kosten von Fr. 236'200.–.

Baudirektion:

Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen (Fr. 86'000.–)

In der Aufgabe Städtebau im Globalbudget der Erfolgsrechnung wird ein Nachtragskredit von Fr. 86'000.– benötigt. Dieser soll eingesetzt werden, um mit befristeten personellen Ressourcen den auch aufgrund der Situation mit COVID-19 erhöhten Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen abzubauen und den Bewilligungsprozess dadurch zu beschleunigen.

Finanzdirektion:

Taskforce Detailhandel (Fr. 200'000.–)

In der Stadt Luzern zählt der Detailhandel fast 10 Prozent aller Arbeitsstätten und rund 6'000 Beschäftigte. Ein vielfältiger und funktionierender stationärer Detailhandel ist auch elementar für die Attraktivität der Stadt Luzern für Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Gäste aus nah und fern.

Um den Detailhandel der Stadt Luzern in der aktuell sehr schwierigen Lage kurzfristig unterstützen zu können, soll das Budget der Wirtschaftsförderung im Globalbudget Stabsleistungen Finanzdirektion um Fr. 200'000.– aufgestockt werden. So kann bei Vorliegen entsprechender Umsetzungsprojekte durch die Taskforce Detailhandel rasch und projektbasiert unterstützt werden. Die Erholung des von der Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Detailhandels soll von der Stadt zusätzlich unterstützt werden, um Arbeitsplätze zu sichern.

Finanzdirektion:

Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG (Fr. 440'000.–)

Die Tourismusbranche spielt in der Zentralschweiz und der Stadt Luzern eine zentrale wirtschaftliche und identitätsstiftende Rolle. Der Tourismus und mit ihm die Luzern Tourismus AG (LTAG) sind von der Corona-Pandemie massiv betroffen. Um in dieser Situation rasch reagieren zu können, wird ein Nachtragskredit von Fr. 440'000.– für eine zusätzliche, dringend notwendige Unterstützung der LTAG beantragt. Die LTAG plant ein «Recovery-Programm» mit dem Fokus auf einheimische Gäste, um so einen aktiven Beitrag zur Erholung der Zahl der massiven Einbrüche bei den Logiernächten zu leisten.

Der Stadtrat hat weitere Anträge für kurzfristige Nachtragskredite im Zusammenhang mit der Corona-Krise diskutiert. Aufgrund einer Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile, der Wirkung von einzelnen Massnahmen und der Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten hat der Stadtrat eine Auswahl vorgenommen und stellt mit vorliegendem Bericht und Antrag entsprechende Anträge. Andere Vorschläge wurden verworfen oder werden zu einem späteren Zeitpunkt neu beurteilt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren	9
1.1 Finanzrecht	9
1.2 Nachtragskredite	9
1.3 Zusätzlich erforderliche Ausgabenbewilligung	9
2 Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen	10
2.1 Zusätzlicher Kreditbedarf und Ausgabenbewilligung	10
2.2 Ursache	12
2.3 Kompensation über die Erfolgsrechnung	13
2.4 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen	13
3 Ausfallentschädigung Spielgruppen	14
3.1 Zusätzlicher Kreditbedarf	14
3.2 Ursache	15
3.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen	18
4 Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen	18
4.1 Zusätzlicher Kreditbedarf	18
4.2 Ursache	18
4.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen	19
5 Taskforce Detailhandel	20
5.1 Zusätzlicher Kreditbedarf	20
5.2 Ursache	20
5.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen	21
6 Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG	22
6.1 Zusätzlicher Kreditbedarf	22
6.2 Ursache	22
6.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen	23

7 Weitere geprüfte Massnahmen	24
8 Zusammenfassung zusätzlicher Kreditbedarf	25
9 Kreditrecht und zu belastende Konten	26
10 Antrag	27

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

1.1 Finanzrecht

Für die Tatigung einer Ausgabe ist neben der gesetzlichen Grundlage und der Ausgabenbewilligung ein ausreichender Budgetkredit erforderlich. Falls ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist beim Grossen Stadtrat ein Nachtragskredit zu beantragen.

1.2 Nachtragskredite

Gemass § 11 des Gesetzes ber den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) enthalt das Budget fr jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung. Dabei werden die Budgetkredite der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen. Die Budgetkredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

Budgetkredite sind verbindlich und drfen grundsatzlich nicht berschritten werden (§ 12 Abs. 1 FHGG). Enthalt wie erwahnt das Budget fr ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Dabei sind Nachtragskredite nur zulassig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmglich ist oder unverhaltnismassig ware (§ 14 FHGG).

Das Reglement ber den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1) und die Verordnung zum Reglement ber den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) enthalten ausfhrende Verfahrensbestimmungen zu Nachtragskreditbegehren (vgl. folgendes Kapitel 1.3).

1.3 Zusatzlich erforderliche Ausgabenbewilligung

Freibestimbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder ein Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt. Über Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschliesst dieser spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditanspruchs (§ 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 [FHGV; SRL Nr. 161]).

2 Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen

2.1 Zusätzlicher Kreditbedarf und Ausgabenbewilligung

Als Konsequenz der bundesrätlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus finden in der Stadt Luzern seit dem Wochenende vom 29. Februar / 1. März 2020 keine grösseren öffentlichen Veranstaltungen mehr statt. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Luzern weniger Billettsteuermittel vereinnahmen kann. Die mit den Billettsteuern gespeisten entsprechenden Fonds sind schon heute stark belastet. Sie weisen kaum mehr Spielraum für die Unterstützung von interessanten neuen Projekten freier und bisher nicht bekannter Gruppen/Initianten sowie von Organisationen auf. Deshalb wird ein Nachtragskredit benötigt für die Deckung der Beiträge aus den drei verschiedenen Fonds, welche durch die Billettsteuer gespeist werden: Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S), Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten (FUKA-Fonds) und den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes (Jugendsportförderfonds). Im Budget 2020 wurden Billettsteuereinnahmen von 5,7 Mio. Franken budgetiert. Der Kreditbedarf entspricht der budgetierten Einlage abzüglich der prognostizierten gesamten Billettsteuereinnahmen bis Ende 2020 von total rund 2 Mio. Franken (inkl. bereits abgerechneter Billettsteuern bis Mai 2020, zirka Fr. 960'000.–).

Bedeutung der Billettsteuerfonds der Stadt Luzern für die Kultur- und Sportförderung

Die Billettsteuer ist ein relevanter Teil der verfügbaren Mittel für die Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern. Würden diese Mittel wegfallen, müssten sie zu einem sehr grossen Teil aus allgemeinen Steuermitteln kompensiert werden. Die Billettsteuer sichert die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern auf einem verlässlichen, stabilen Niveau. Sie ist ein Umverteilungsinstrument, das einerseits über die Besuchenden läuft, welche auch aus der Region Veranstaltungen in der Stadt besuchen, und andererseits eine Umverteilung zwischen Kultur und Sport ermöglicht. Im Weiteren handelt es sich bei der Billettsteuer um ein sehr wesentliches Instrument für einen (teilweisen) Zentrumslastenausgleich. Die Stadt Luzern will – trotz politischer Forderungen auf kantonaler Ebene betreffend Abschaffung der Billettsteuer – an dieser festhalten.

Die Jugendsportförderung der Stadt Luzern ist – neben der Zurverfügungstellung von Sportanlagen und -infrastrukturen und Beiträgen an Investitionen – das zentrale Element der städtischen Vereinssportförderung. Alle Vereine, welche über 4'500 Kinder und Jugendliche betreuen, sind auf die Beiträge aus dem Jugendsportförderfonds angewiesen, um ihre Aufwendungen in diesem Bereich wenigstens teilweise zu decken.

Kürzungen könnten dazu führen, dass Vereinsbeiträge erhöht werden müssten. Das würde somit wieder auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern zurückfallen und widerspräche dem Gedanken der Sport- und Bewegungsförderung der Stadt Luzern. Im Weiteren wird mit dem Fonds der freiwillige Schulsport (Sportkids) mitfinanziert (Restfinanzierung zu den J+S-Geldern, deren Zusicherung von Bund bzw. Kanton in der Corona-Krise noch nicht geklärt ist).

Daneben leistet die Stadt Luzern aus dem Sportteil des allgemeinen Fonds zur Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S) fest budgetierte Beiträge an grössere jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, die für die Stadt Luzern auch im Sinne des Stadtmarketings von Bedeutung sind (Rudern, Laufsport usw.). Schliesslich sind im Fonds einzelne jährlich wiederkehrende Beiträge budgetiert, auf die die jeweiligen Organisationen sportartenbedingt angewiesen sind. Zusätzlich gibt es unterjährige Gesuche mit noch unbekanntem Beiträgen, deren Bewilligung in der Kompetenz des Stadtrates liegt. Transferzahlungen aus der Erfolgsrechnung an Sportorganisationen gibt es – mit Ausnahme der Hallenbad Luzern AG und der Regionalen Eiszentrum Luzern AG – nicht. Ebenfalls wird dem Fonds seit 2011 (Sparpaket) jährlich eine Pauschale von Fr. 220'000.– zugunsten der Erfolgsrechnung verrechnet.

Der FUKA-Fonds der Stadt Luzern ist das Instrument für die städtische Kulturförderung für einzelne Projekte (Produktionen und Veranstaltungen) auf Gesuch hin. Die Fondsverwaltung hat die Funktion einer allgemeinen Kulturförderkommission, wie sie auf kommunaler Ebene üblich ist. Pro Jahr werden rund 300 bis 400 Gesuche bearbeitet – die Liste der im Vorjahr vorgenommenen Auszahlungen findet sich unter FUKA-Fonds Beiträge 2019 auf der Website der Stadt Luzern (www.stadtluzern.ch/thema/3733). Aufgrund des Veranstaltungsverbotes fokussieren die Kunstschaffenden sich auf Produktionen und stellen für diese die entsprechenden Gesuche. Aktuell beziehen sich diese Gesuche auf den Herbst 2020, sodass anzahlmässig kein Rückgang der Gesuche erfolgt. Mit den zusätzlichen Mitteln wird die Handlungsfähigkeit des Fonds erhalten.

Der Kulturteil des allgemeinen Fonds zur Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S) finanziert einen wesentlichen Anteil des städtischen Kulturangebotes, namentlich die Festivals sowie mittlere Institutionen von regionaler Bedeutung. Ferner ist eine Reihe von kleineren Jahresbeiträgen eingestellt. Alle diese Beiträge sind fest budgetiert. Dazu kommen unterjährige Gesuche mit noch unbekanntem Beiträgen, deren Bewilligung in der Kompetenz des Stadtrates liegt. In den vergangenen Jahren war es zunehmend notwendig und vom Stadtrat gefordert, Beträge so weit wie möglich zulasten der Billettsteuer auszurichten, um die Laufende Rechnung zu schonen. Ebenfalls wird dem Fonds seit 2011 (Sparpaket) jährlich ein Pauschalbeitrag von Fr. 440'000.– zugunsten der Erfolgsrechnung verrechnet.

Die Einnahmen aus der Billettsteuer sind somit für die Stadt Luzern von unverzichtbarer Bedeutung. Die Organisationen, Institutionen, Vereine und Einzelprojekte, die von diesen Mitteln profitieren, sind auf die Beiträge angewiesen – ein Grossteil davon ist zweifellos von existenzieller Bedeutung. Können diese Beträge nicht auf dem Weg dieser Abgabe eingebracht werden, ist eine Finanzierung zulasten der allgemeinen Rechnung der Stadt Luzern unverzichtbar.

2.2 Ursache

Als Massnahme gegen das Coronavirus wurde durch den Bundesrat ein schweizweites Veranstaltungsverbot ausgesprochen. Dies hat beträchtliche Auswirkungen auf sämtliche Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich und somit auf die Billettsteuereinnahmen der Stadt Luzern. Derzeit ist offen, wie lange dieses Verbot in einzelnen Bereichen dauert. Die Sommerfestivals sind abgesagt, weitere werden folgen, und auch für den Herbst 2020 bieten sich den Veranstaltern wegen des voraussichtlich weiter geltenden Gebots, Distanz zu wahren und Menschenansammlungen zu meiden, und wegen der Reiseeinschränkungen wenig hoffnungsvolle Aussichten. Die Folgen des sogenannten Lockdowns werden sich im Veranstaltungsbereich von Kultur und Sport zweifelsohne bis ins nächste Winterhalbjahr 2020/2021 auswirken.

Gemäss Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 (sRSL 9.2.2.1.1) unterliegen alle Veranstaltungen der Billettsteuer, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird (Art. 3).

Die Billettsteuer ist zweckgebunden und wird eingesetzt für die Kultur- und die Sportförderung (Art. 2):

- 15 % in den FUKA-Fonds;
- 15 % in den Jugendsportförderfonds;
- 70 % in den Fonds K und S, davon $\frac{2}{3}$ in den Kulturteil und $\frac{1}{3}$ in den Sportteil.

In den letzten fünf Jahren erfolgte eine durchschnittliche jährliche Gesamteinlage von 5,85 Mio. Franken in die drei Fonds. Aufgrund der vom Bund verhängten Massnahmen muss damit gerechnet werden, dass ein grosser Teil dieser Einnahmen im laufenden Jahr wegfallen. Es ist davon auszugehen, dass auch nach Aufhebung eines Veranstaltungsverbotes weniger Veranstaltungen stattfinden werden und somit weniger Billettsteuereinnahmen anfallen werden. Dies, weil es für verschiedene Institutionen und Häuser nicht möglich sein wird, ihren Veranstaltungsbetrieb unmittelbar wieder voll hochzufahren, und weil den eigentlichen Veranstaltungen in der Regel Buchungen und Proben vorgelagert sind, die im laufenden Jahr nicht regulär abgewickelt werden können.

Gemäss Budget 2020 (B+A 26 vom 18. September 2019) sind folgende Zahlen budgetiert:

Billettsteuerertrag 2020	Fondsreserve 1.1.20	Einlage	Aufwendungen	Fondsreserve 31.12.20
	2'927'969	5'700'000	5'737'600	2'890'369
Einlage FUKA-Fonds (15%)	614'336	855'000	850'000	619'336
Einlage Fonds Jugendsport (15%)	677'310	855'000	850'000	682'310
Einlage Fonds K+S Kulturteil	698'472	2'660'000	2'900'200	458'272
Einlage Fonds K+S Sportteil	937'851	1'330'000	1'137'400	1'130'451

Im FUKA-Fonds sowie im Jugendsportförderfonds werden die einzelnen Beiträge von Kommissionen auf Gesuch hin bewilligt und liegen zwischen Fr. 750'000.– und Fr. 850'000.– jährlich.

Im Verlauf eines normalen Veranstaltungsjahres werden zuhanden des Fonds K und S laufend Gesuche eingegeben für Grossveranstaltungen, Jubiläen und Projekte. Diese Projekte werden dem Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt. Die Aufwendungen zulasten des Fonds und somit die Fondsbelastung im Jahresverlauf sind daher in der Regel höher, als Anfang Jahr budgetiert ist.

Auch im FUKA-Fonds und im Jugendsportförderfonds sind die Aufwendungen abhängig von der Anzahl Gesuche.

Die in der Tabelle oben genannten Zahlen entsprechen einem langjährigen Durchschnitt.

Um diese Schwankungen abzufedern, ist es wichtig, über die entsprechenden Fondsreserven zu verfügen, um handlungsfähig zu sein. Fondsreserven sollten in der Höhe von 25 bis 40 Prozent der Fondseinlage vorhanden sein.

2.3 Kompensation über die Erfolgsrechnung

Die Einlage aus Hauptsteuern in Fonds ist gemäss einem anerkannten Grundsatz der Haushaltsführung nach HRM2 nicht zulässig. Deshalb können die nachkreditierten Mittel nicht direkt bei den Fonds eingelegt werden, sondern müssen im Globalbudget der Aufgabe 315 Kultur- und Sportförderung (Erfolgsrechnung) abgerechnet werden (siehe Detail bei Kapitel 9).

Somit werden Beiträge, die 2020 in den Fonds budgetiert sind, aber nicht finanziert werden können, aus diesen Mitteln in der Erfolgsrechnung geleistet. Der FUKA-Fonds und der Jugendsportförderfonds verfügen je über eigene Fondsverwaltungen, die jedoch über die zusätzlichen Mittel in der Erfolgsrechnung nicht verfügen können. Deshalb werden in diesem Ausnahmefall diese Zahlungen – auf Antrag und im Auftrag der jeweiligen Fondsverwaltungen – durch die Dienstabteilung Kultur und Sport bewilligt.

2.4 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Eine Kompensation dieses Betrages in der Erfolgsrechnung Kultur und Sport ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Der Transferaufwand beinhaltet zugesprochene Beiträge an Institutionen (Zweckverband Grosse Kulturbetriebe, Subventionspartner sowie Einnahmenverzicht). Eine Kürzung ist nicht möglich.
- Der leicht geringere Abschreibungsaufwand im Globalbudget 2020 wird bereits durch einen anderen Aufwand (Sanierung Kunstrassenfeld Wartegg) kompensiert (vgl. B+A 17 vom 29. April 2020: «Nachtragskredite zum Budget 2020», S. 7.
- Eine Kompensation über Personal- und Sachaufwand ist nicht möglich. Dies würde der Dienstabteilung die Erfüllung ihrer Aufgaben vollständig verunmöglichen.

Die prognostizierten Billettsteuereinnahmen 2020 werden für die Berechnung des maximalen Kreditbedarfs herangezogen. Sämtliche budgetierten Beiträge in den Fonds, welche aufgrund der Mindereinnahmen aus der Billettsteuer nicht über die Fonds finanziert werden können, werden zulasten des Globalbudgets Kultur- und Sportförderung ausbezahlt. Das heisst, die Kompensation der fehlenden Einlage in die Fonds wird über das Globalbudget finanziert.

Es wird folgender Nachtragskredit mit einer Ausgabenbewilligung beantragt:

Billettsteuerertrag 2020 gemäss Budget 2020	5'700'000.–
Prognostizierte Billettsteuereinnahmen 2020 (inkl. bereits abgerechneter Billettsteuern bis Mai 2020, zirka Fr. 960'000.–)	–2'000'000.–
Maximal benötigter Kredit	3'700'000.–

Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe garantiert eine indexierte Einlage in die beiden Fonds K und S (Kultur und Sport). Der Garantiebtrag berechnet sich wie folgt: Garantiebtrag Fr. 1'900'000.– plus Teuerung gemäss Index (Basis Dezember 1982 = 100 IP; Start: 131,2 IP, Stand Dezember 2018: 159,1 IP), dies ergibt eine garantierte Einlage von Fr. 2'304'040.– (siehe auch AFP 2020–2023, S. 211). Diese Indexierung ist bei der Berechnung des benötigten Nachtragskredits von 3,7 Mio. Franken nicht berücksichtigt und dient als «Puffer», sollte die Prognose der eingehenden Billettsteuern nicht eintreffen.

3 Ausfallentschädigung Spielgruppen

3.1 Zusätzlicher Kreditbedarf

Für die Berechnung des Nachtragskredites gibt es aktuell noch unbekannte Faktoren, welche die Höhe der Gesamtsumme beeinflussen können:

- Die Inanspruchnahme anderer Unterstützungsleistungen (EO, Kurzarbeit);
- allfällige Auflagen für die Öffnung, die weitere teilweise Ausfallentschädigungen zur Folge haben können.

Sobald diese Fragen von den zuständigen Instanzen geklärt sind, lassen sich die anfallenden Ertragsausfälle genauer berechnen. Die Minderung der Gesamtsumme aufgrund der Inanspruchnahme anderer Unterstützungsleistungen wird erst mit Vorliegen der konkreten Anträge klar.

	Anzahl Kinder	Kosten pro Platz und Kind in Fr./Mt.	Ausfälle in Fr./Mt.
SPG-Plätze (Kinder in der Stadt total)	720	180	129'600.–
Spielgruppenkinder mit Unterstützungsbeiträgen* der Stadt (bereits ausbezahlt)	123		–11'500.–
Total Einnahmeausfälle/Monat alle SPG			118'100.–

*Der errechnete monatliche Beitrag für die Ermässigung der Elternbeiträge ergibt sich aus der aktuellen jährlichen Gesamtsumme von Fr. 115'000.– dividiert durch 10 Betriebsmonate. Die Zuschüsse werden direkt und im Voraus an die Spielgruppen ausbezahlt und Ende Schuljahr abgerechnet.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Spielgruppen rund 2 Monate geschlossen bleiben.

Die Gesamtsumme für 2 Monate beträgt maximal Fr. 236'200.–.

Bei der berechneten Summe handelt es sich um einen einmaligen Maximalbetrag ohne Folgekosten.

3.2 Ursache

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat sich am 21. April 2020 entschieden, den Kitas und Tagesfamilien, die aufgrund der Corona-Pandemie Verluste erleiden, eine Ausfallentschädigung auszurichten. Damit erfüllt er eine Forderung, die u. a. seitens der Stadt Luzern bereits vor Ostern an ihn herangetragen wurde. Die Stadt unterstützt die kantonale Lösung für die Kitas und beteiligt sich wie vorgesehen an den Kosten zugunsten der Kitas. Sie will aber noch einen Schritt weiter gehen und eine Ausfallentschädigung für Spielgruppen ausrichten. Denn diese Einrichtungen mussten zusammen mit den Schulen ab 16. März 2020 schliessen. Seither fallen bei den Spielgruppen die Einnahmen vollständig weg. Am 30. April 2020 hat der Kanton kommuniziert, dass er den Spielgruppen empfiehlt, sich dem voraussichtlichen Öffnungstermin der obligatorischen Schulen anzuschliessen, der auf den 11. Mai 2020 festgelegt wurde.

Spielgruppen in der Stadt Luzern

In der Stadt existieren rund 30 Spielgruppen, in denen gut 700 Kinder betreut werden. Die Spielgruppen (inkl. Waldspielgruppen) sind auf das ganze Stadtgebiet verteilt. Spielgruppen sind Angebote für Kinder ab 2 bis 3 Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Die Kinder treffen sich in Gruppen in der Regel ein- bis dreimal wöchentlich für zwei bis vier Stunden zum gemeinsamen Spielen. Die Eltern zahlen üblicherweise monatlich bis dreimonatlich ihre Beiträge auf der Basis eines Vertrages ein. Im Sommer (Juli/August) sind die Spielgruppen geschlossen.

Bei den Spielgruppen handelt es sich meist um Kleinbetriebe, die in der Regel von einer bis zwei Personen geleitet werden. Teilweise bilden Vereine oder Kirchen eine Trägerschaft. Kleinbetriebe beschäftigen maximal zwei bis drei weitere Betreuungspersonen. Spielgruppen-Trägerschaften führen meist mehrere Gruppen und beschäftigen neben einer Leitungsperson eine grössere Anzahl Betreuerinnen. Das heisst, in der Regel haben auch diejenigen Personen, welche die Hauptverantwortung tragen, ein Teilzeitpensum. Die Betreuungspersonen sind meistens auf Stundenlohnbasis angestellt, wobei sich die Ansätze im Niedriglohnbereich bewegen (zirka Fr. 30.–/Std.). Zu den Ausgaben gehören neben den Lohnkosten in erster Linie die Mieten für die Räumlichkeiten. Diese fallen während des ganzen Jahres an, also auch während der zwei Sommermonate, in denen die Spielgruppen geschlossen sind.

Spielgruppen sind in der Stadt Luzern meldepflichtig, aber nicht bewilligungspflichtig, da sie keine ganztägige Betreuung anbieten und keine Hauptmahlzeiten abgeben.

Zusammenarbeit der Stadt Luzern mit den Spielgruppen

Die Qualität der Spielgruppen und mit ihr deren soziale und gesellschaftliche Bedeutung haben sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Bereits seit mehreren Jahren sind die Spielgruppen ein unverzichtbarer Partner der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie (KJF) bei der sozialen Integration von Vorschulkindern und bei der Umsetzung der Frühen Förderung. Dieser Bedeutung der Spielgruppen wurde beim Erlass des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012 (sRSL 5.4.2.3.3) mit Art. 18 Abs. 1 lit. e und lit. c Rechnung getragen.

Spielgruppen als wichtige Akteurinnen bei der sozialen Integration

Spielgruppen gehören weder zur familienergänzenden Kinderbetreuung noch zu den obligatorischen Bildungsangeboten. Dennoch leisten sie unverzichtbare Arbeit bei der Vorbereitung auf den Kindergarten und für die soziale Integration. Sie tragen bei zur Chancengleichheit der Kinder beim Schuleintritt.

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote erleichtert mit Art. 18 Abs. 1 lit. e den Zugang zu Förderangeboten durch eine Ermässigung der Elternbeiträge. Damit wird für Kinder aus sozial benachteiligten Familien und in finanziell schwierigen Lebenslagen die Teilnahme am Spielgruppenangebot oft erst möglich, und es wird ein Beitrag an die gesunde Entwicklung und die Integration der betroffenen Kinder geleistet. Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge läuft über die Spielgruppen. Für das Schuljahr 2019/2020 wurden nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen für 123 Kinder ermässigte Tarife in der Gesamtsumme von gut Fr. 115'000.– gewährt.

Für Eltern, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, übernehmen die Sozialen Dienste die Kosten als sogenannte «situationsbedingte Leistungen» (max. Fr. 160.–/Monat).

Spielgruppen als Partnerinnen bei der Frühen Sprachförderung

Viele Spielgruppen in der Stadt Luzern legen einen speziellen Schwerpunkt auf die Sprachförderung der Kinder und nehmen seit mehreren Jahren an entsprechenden Weiterbildungen teil. Der Besuch dieser Weiterbildungen wird auf Basis von Art. 18 Abs. 1 lit. c des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote von der Stadt unterstützt. Mittlerweile verfügen genügend Spielgruppen in der Stadt Luzern über diese Kompetenzen und haben damit die Grundlagen geschaffen für eine Ausweitung der frühen Sprachförderung mit dem Projekt «startklar», das seit Januar 2020 läuft.

Grundlage für dieses Projekt ist die Zustimmung des Grossen Stadtrates zum B+A 7 vom 13. Februar 2019: «Frühe Sprachförderung», einer direkten Umsetzung von § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a)¹. Der Stadtrat hat dafür einen Sonderkredit von 1,86 Mio. Franken bewilligt, womit der Beschluss dem fakultativen Referendum unterlag. Mit dem Projekt «startklar» will die Stadt Luzern erreichen, dass möglichst viele Kinder mit sprachlichen Defiziten eine Spielgruppe besuchen können. Kinder haben ein Anrecht auf gute und chancengleiche Startbedingungen; sie sollen sich sprachlich gut entwickeln können und integriert sein. Ausgangspunkt ist eine umfassende Erhebung des Sprachstandes der Kinder im Alter von 2,5 bis 3,5 Jahren in der ganzen Stadt Luzern.

¹ § 55a VBG sieht das Folgende vor:

¹ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsjahr ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

² Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.

³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z. B. Spielgruppen) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.

⁴ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

⁵ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Aktuell ist das Projekt mitten in der Umsetzung. Die eingegangenen Sprachstandserhebungen werden ausgewertet und den Eltern bei Bedarf Empfehlungen ausgesprochen. Die Umsetzung des Projekts ist nach wie vor im Zeitplan. Die Spielgruppen sind darauf vorbereitet, dass aufgrund der ausgesprochenen Empfehlungen ab Sommer 2020 vermutlich ein Ausbau des bestehenden Angebotes nötig sein wird. Müssten auch nur einige Spielgruppen aufgrund der Verluste durch die Corona-Krise schliessen, könnten nicht alle Kinder mit einem Bedarf an Sprachförderung eine Spielgruppe besuchen, und das Projekt wäre in seiner Wirkkraft gefährdet.

Herausforderungen der Spielgruppen in der Corona-Krise

Alle Spielgruppen mussten am 16. März 2020 ihr Betreuungsangebot schliessen. Die Dienstabteilung KJF hatte bereits in einer frühen Phase der Corona-Krise Kontakt mit den Spielgruppen und informierte sie laufend über die Rahmenbedingungen und die Entwicklungen. Die Spielgruppen wurden u. a. auf die Möglichkeit der Kurzarbeit und auf die vom Bundesrat am 16. April 2020 neu erlassenen Härtefallregelungen für Selbstständigerwerbende hingewiesen.²

Die Abteilung KJF weiss, dass Spielgruppen vereinzelt Kurzarbeit beantragt haben. Es ist jedoch im Moment nicht bekannt, ob es Betriebe gibt, welche die Löhne nicht mehr auszahlen konnten.

Gemäss Art. 107–109, 119 und 62 ff. Obligationenrecht (OR) sind im Falle der Schliessung einer Spielgruppe (auf eigene Entscheidung hin oder aufgrund behördlicher Anweisung) alle bereits im Voraus bezahlten Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Schliessung bis zum Moment der Wiederöffnung an die Eltern zurückzuzahlen, da die Leistung – die Durchführung der Spielgruppe – nicht mehr erbracht wurde. Dies gilt, wenn im Spielgruppenvertrag nichts anderes geregelt ist oder wenn der Kanton, in dem die Spielgruppe stattfindet, nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.

In den meisten Fällen ist für die Dauer der Schliessung einer Spielgruppe die Miete weiterhin geschuldet.

Ausfallentschädigung für Spielgruppen

Ziel:	Der Ausfall für die Spielgruppen ist ab 16. März 2020 bis zum offiziellen Termin der Wiedereröffnung am 11. Mai 2020 gedeckt. Eine definitive Schliessung der Angebote soll damit verhindert werden.
Massnahmen:	Die Spielgruppen können bei der Stadt ihre Ertragsausfälle für die Dauer der offiziellen Schliessung zurückfordern. Sie stellen dazu einen Antrag mit einer Zusammenstellung der Kostenausfälle. Ausgangspunkt ist die vertraglich gesicherte Platzbelegung per 1. März 2020. Die Ertragsausfälle werden subsidiär zu anderen Unterstützungsleistungen gewährt (Erwerbsausfall für Selbstständigerwerbende, Kurzarbeit, vergünstigte Elterntarife nach Art. 18 Abs. 1 lit. e des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote).

² Entschädigung bei Erwerbsausfällen aufgrund des Coronavirus (Website Ausgleichskasse Luzern [WAS, Wirtschaft, Arbeit, Soziales]).

Vorbereitung:	Die Abteilung KJF erarbeitet mit Unterstützung der Stabsdienste der Sozial- und Sicherheitsdirektion Richtlinien für die Ausfallentschädigung für Spielgruppen. Darin sind die Bezugsvoraussetzungen, die entschädigungsberechtigten Kosten bzw. die relevanten Abzüge, die einzureichenden Unterlagen, das Verfahren und die Fristen geregelt.
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Spielgruppe hat ihren Standort in der Stadt Luzern und ist gemeldet. ▪ Die Spielgruppe hat die Bezugsberechtigung weiterer Unterstützungsleistungen abgeklärt bzw. beantragt (Erwerbsausfall für Selbstständigerwerbende, Kurzarbeit).
Umsetzung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spielgruppen stellen Antrag inkl. Zusammenstellung der Verluste 2. Prüfung des Antrags, allenfalls Stichproben 3. Auszahlung an Spielgruppen spätestens bis Ende Dezember 2020
Verantwortung:	Abteilung Kinder Jugend Familie
Kosten:	Rund Fr. 120'000.–/Monat

3.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Die oben aufgeführten Kosten für das Jahr 2020 können nicht im Globalbudgetkredit 2020 der Abteilung KJF getragen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die budgetierten Ausgaben im geplanten Umfang anfallen werden. Aufgrund der Corona-Krise ist nicht mit Einsparungen zu rechnen, welche es erlauben würden, zusätzliche Ausgaben von Fr. 236'000.– aufzufangen.

4 Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen

4.1 Zusätzlicher Kreditbedarf

In der Aufgabe Städtebau im Globalbudget der Erfolgsrechnung wird ein Nachtragskredit von Fr. 86'000.– benötigt. Dieser soll eingesetzt werden, um mit befristeten personellen Ressourcen den auch aufgrund der Situation mit COVID-19 erhöhten Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen abzubauen und den Bewilligungsprozess dadurch zu beschleunigen.

4.2 Ursache

Die normale Bearbeitung der Baugesuche ist zurzeit erschwert, weil praktisch gar keine direkten Kundenkontakte möglich sind, was teilweise zu Verlangsamungen führt. Am 20. März 2020 musste auch der Schalter für die Planaufgabe im Stadthaus vorübergehend geschlossen werden, weil es nicht mehr möglich war, die üblichen Dienstleistungen unter Einhaltung der Abstandsvorschriften und zum Schutz der Kundschaft und der Mitarbeitenden zu erbringen. Gleichzeitig wurden Alternativen zur physischen Planaufgabe geprüft und die bereits früher angelaufenen Arbeiten zur Ermöglichung der elektronischen Planaufgabe stark forciert. Diese vorgezogene Einrichtung der Online-

Planaufgabe erforderte zusätzlichen Aufwand. Seit dem 18. April 2020 können die Bauausschreibungen wieder vollständig durchgeführt werden, allerdings ist die Planaufgabe vorübergehend nur online möglich. Von der Schliessung waren diverse Baugesuche in unterschiedlichen Phasen des Bearbeitungsprozesses betroffen. Bei 21 Baugesuchen und einem Gestaltungsplan, welche bereits aufgelegt waren, musste die Auflage abgebrochen werden. Sie wird seit dem 18. April 2020 wiederholt. Zirka 25 Gesuche, welche vor dem 20. März 2020 bereits eingereicht worden waren, aber noch nicht aufgelegt waren, und 43 Baugesuche sowie 5 Reklamegesuche, die ab dem 20. März 2020 neu eingereicht worden sind, konnten vom 20. März 2020 bis zum 18. April 2020 nicht aufgelegt werden. Dadurch haben sich zusätzliche Pendenzen beim Eingang der Baugesuche und den Bauausschreibungen ergeben.

Erschwerend hinzu kommen personelle Veränderungen, welche dazu führen, dass der Bereich Baugesuche aktuell nicht voll leistungsfähig ist: ein personeller Wechsel bei einer Teamleitung auf den 1. Januar 2020, ein längerer krankheitsbedingter Ausfall einer Mitarbeiterin im ersten Quartal 2020 und die Kündigung einer Mitarbeiterin.

Die aktuelle Situation mit COVID-19 hat auch dazu geführt, dass Prozessabläufe umgestellt werden mussten, was sich zusätzlich negativ auf die Produktivität auswirkte. Mit zusätzlichen befristeten Ressourcen sollen deshalb die aufgelisteten Pendenzen bei der Bearbeitung der Baugesuche abgebaut und das Team im zweiten Halbjahr 2020 entlastet werden. Ziel ist es, den Produktivitätsverlust so weit wie möglich zu kompensieren. Zusätzlicher Aufwand im Bereich Baugesuche entsteht aktuell auch durch die priorisierte Bearbeitung der Baubewilligungen für neue Boulevardflächen.

Die Massnahme der befristeten personellen Entlastung hat somit zwei Hauptziele: Erstens soll die für die Bauwirtschaft wichtige Dienstleistung raschestmöglich wieder effizient angeboten werden, damit Baubewilligungen so zeitnah wie möglich erteilt werden können. Zweitens soll das Team so stabilisiert und verstärkt werden, dass die Produktivität wieder erhöht werden kann. Die Personen, welche befristet angestellt werden sollen, stehen kurzfristig zur Verfügung.

4.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Im Globalbudget der Dienstabteilung Städtebau bestehen generell wenig Kompensationsmöglichkeiten. Aktuell steht ein Betrag von Fr. 13'000.– aus Mutationsgewinn im Personalaufwand zur Verfügung, der kompensiert werden kann. Dieser Betrag ist vom oben stehend genannten Bedarf bereits abgezogen und in den Fr. 86'000.– enthalten (brutto: Fr. 99'000.–).

5 Taskforce Detailhandel

5.1 Zusätzlicher Kreditbedarf

Elementar für die Attraktivität der Stadt Luzern für Einwohnerinnen und Einwohner und die Gäste aus nah und fern ist ein vielfältiger, gesunder und funktionierender Detailhandel. Um den Detailhandel der Stadt Luzern in der aktuell sehr schwierigen Lage kurzfristig unterstützen zu können, soll das Budget der Wirtschaftsförderung im Globalbudget Stabsleistungen Finanzdirektion um Fr. 200'000.– aufgestockt werden. So kann bei Vorliegen entsprechender Umsetzungsprojekte durch die Taskforce Detailhandel rasch und projektbasiert unterstützt werden.

5.2 Ursache

Gemessen an der Anzahl der Beschäftigten handelt es sich beim Detailhandel mit 5'851 Beschäftigten (7,2 %) im Jahr 2017 um den drittgrössten Wirtschaftszweig der Stadt Luzern. Nur im Gesundheits- und Bildungswesen hat es noch mehr Beschäftigte (13 % bzw. 10 %). Der Detailhandel in der Stadt zählt 784 Arbeitsstätten (9,5 %).³ Der Detailhandel ist von der aktuellen Corona-Krise besonders stark betroffen. Die Konsequenzen des mehrwöchigen Lockdowns sind einschneidend. Betriebe sind teilweise in ihrer Existenz bedroht oder haben Kredite aufgenommen. Deren Amortisation verhindert mittel- und langfristig notwendige Investitionen; die Margen sind ohnehin schon klein. Die schrittweise Lockerung der Massnahmen und insbesondere die Möglichkeit zur Öffnung von Geschäften und Märkten seit dem 11. Mai 2020 bieten dem Detailhandel die dringend notwendige Perspektive und die Möglichkeit, die Geschäftsaktivitäten wieder aufzunehmen. Die Geschäfte können allerdings nur unter Einhaltung einschränkender Auflagen öffnen. Die Erholung des Detailhandels wird noch einige Zeit brauchen. Erste Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass auch nach erfolgten Lockerungen die Kundenfrequenz sehr tief ist. Auch in Schweden, wo die Läden nicht schliessen mussten, ist der Konsum in der aktuellen Krise mehr als 30 Prozent zurückgegangen. Weiter konnte der Onlinehandel während der Lockdown-Phase auf Kosten des stationären Handels seine Position ausbauen und wird dies weiter tun, zumindest bis die Folgen der Corona-Krise überwunden sind und Einkaufsmöglichkeiten und -erlebnisse in der Stadt Luzern wieder uneingeschränkt möglich sein werden. Einmal verlorene Marktanteile können erfahrungsgemäss nur mit neuen Konzepten zurückgewonnen werden, welche die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem erneuten Wechsel ihrer Gewohnheiten bewegen. Erfahrungen aus anderen Innenstädten zeigen seit Längerem, dass leer stehende Ladenlokale und die damit verbundene Ausdünnung des Angebots die Problematik verschärfen. Die noch existierenden Angebote leiden, und Neuansiedlungen werden noch schwieriger.

Im Kontext der Corona-Pandemie hat sich eine Taskforce Detailhandel gebildet, um den Detailhandel zu unterstützen. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen von City Vereinigung Luzern, KMU Littau Reussbühl, LU Luzerner Unternehmen, Quartierverein Hirschmatt-Neustadt, Wirtschaftsverband Stadt Luzern sowie der Fachstelle Wirtschaftsfragen der Stadt Luzern und steht in engem Austausch mit anderen Organisationen wie z. B. der Luzern Tourismus AG. Die Taskforce Detailhandel vereint den organisierten Detailhandel und verfolgt das Ziel, gemeinsam Ideen zu sammeln,

³ Quelle: LUSTAT Statistik Luzern.

konkrete Massnahmen auszuarbeiten und schliesslich zur Umsetzung zu bringen. Aus der Taskforce heraus ist beispielsweise bereits die crossmediale und von städtischer Seite durch den ALI-Fonds unterstützte Kommunikationskampagne «Kaufen Sie lokal. Jetzt!» für die beiden Solidaritäts-Online-Plattformen «#solidaritätcityluzern» der City Vereinigung Luzern sowie «Wir sind Luzern» der Agentur Go 2 Flow entstanden. Die Taskforce Detailhandel soll den sukzessiven Erholungsprozess des Detailhandels in der Stadt Luzern unterstützen und einen Beitrag zur Erhaltung eines attraktiven Detailhandelsangebots leisten. Dabei soll insbesondere auch eine positive, mobilisierende Stimmung entstehen. Wie wichtig eine solche Aufbruchsstimmung ist, zeigt die Auswertung einer Umfrage zur aktuellen Situation durch die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ vom 13. Mai 2020.⁴ Gemäss Einschätzung der IHZ braucht es in den kommenden Monaten Investitionen von Unternehmen und der öffentlichen Hand sowie eine positive Konsumentenstimmung zur Stärkung der Wirtschaft.

Der Stadtrat begrüsst das Engagement der Taskforce Detailhandel und erachtet deren Aktivitäten als wichtigen Beitrag im Zuge der Wiederbelebung des Detailhandels in der Stadt Luzern. Die an der Taskforce Detailhandel beteiligten Organisationen verfügen nicht über die finanziellen Möglichkeiten, um konkrete, grössere Projekte zu finanzieren, da sie im Zuge der Krise selbst – gerade auch finanziell – stark gefordert sind. Der Fachstelle Wirtschaftsfragen steht ein Budget von total Fr. 50'000.– zur Verfügung, um Beiträge an Wirtschaftsförderungsprojekte zu leisten. Dieser Budgetkredit ist derzeit zu Fr. 10'000.– ausgeschöpft und soll um Fr. 200'000.– aufgestockt werden, damit der Detailhandel der Stadt Luzern in der aktuell sehr schwierigen Lage kurzfristig unterstützt werden kann. So kann bei Vorliegen entsprechender Umsetzungsprojekte durch die Taskforce Detailhandel rasch und projektbasiert unterstützt werden. Zusätzlich können einzelne Projekte oder Massnahmen durch den ALI-Fonds unterstützt werden, sofern die Anforderungen gemäss Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 (sRSL 8.2.1.1.1) erfüllt sind.

5.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Eine Teilkompensation innerhalb des Globalbudgetkredits 2020 der Aufgabe Stabsleistungen Finanzdirektion wurde geprüft. Aufgrund von mehreren Projekten, die in der Fachstelle Wirtschaftsfragen laufen oder deren Start demnächst geplant ist und für welche die Fachstelle auf externe Unterstützung angewiesen ist (Projekt «Vision Tourismus Luzern 2030», Projekt «City Management», Vorbereitungen Projekt «Wirtschaftsbericht»), stehen keine Mittel zur Kompensation zur Verfügung. Zudem müssen im Globalbudget Stabsleistungen Finanzdirektion zusätzliche Belastungen für Zinsen und Abschreibungen des Investitionsbeitrags an die Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg kompensiert werden. Dieser Beitrag wurde letztes Jahr mit einem Nachtragskredit genehmigt und konnte folglich nicht budgetiert werden. Aufgrund dieser Umstände ist eine Teilkompensation im Globalbudget des Stabs Finanzdirektion nicht möglich.

⁴ https://www.ihz.ch/fileadmin/user_upload/Wirtschaftspolitik/Divers/Corona/2020_2_IHZ-MM_Umfrageresultate_Corona-Krise.pdf

6 Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG

6.1 Zusätzlicher Kreditbedarf

Die Tourismusbranche spielt in der Zentralschweiz und der Stadt Luzern eine zentrale wirtschaftliche und identitätsstiftende Rolle. Der Tourismus und mit ihm die Luzern Tourismus AG (LTAG) sind von der Corona-Krise massiv getroffen. Um in dieser Situation rasch reagieren zu können, wird ein Nachtragskredit von Fr. 440'000.– für eine zusätzliche, dringend notwendige Unterstützung der LTAG beantragt. Der Nachtragskredit erhöht das Globalbudget Stabsleistungen Finanzdirektion um Fr. 440'000.–.

6.2 Ursache

Da die Stadt Luzern gerade auch bei internationalen Gästen ein beliebtes Reiseziel ist, wichtige Festivals ausfallen und auch der Geschäftstourismus eingebrochen ist, muss im Schweizer Vergleich von einem besonders starken Rückgang der Logiernächte ausgegangen werden. Die Erholung der Gästezahlen aus dem Ausland dürfte u. a. aufgrund von Reisebeschränkungen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die LTAG rechnet damit, dass die Logiernächte in der Stadt Luzern im Jahr 2020 um mindestens 62 Prozent gegenüber dem Vorjahr sinken werden, was über 800'000 Logiernächte weniger bedeutet. Viele touristische Leistungsträger kämpfen um ihre Existenz. Die Hotellerie gehört zu den prägenden Branchen der Stadt Luzern und bildet eine der tragenden Säulen der Tourismuswirtschaft. Sie musste bereits zahlreiche Krisen in der Vergangenheit bewältigen (u. a. Infektionskrankheit SARS, Wegfall der Wechselkursuntergrenze Euro - Schweizer Franken). Die aktuelle Corona-Krise stellt jedoch alles bisher Erlebte in den Schatten und bedroht zahlreiche Betriebe ernsthaft in ihrer Existenz. Gemäss einer Umfrage von Hotelleriesuisse⁵ vom März 2020 rechnen die Hoteliere im Kanton Luzern mit Umsatzeinbussen von rund 90 Prozent in den Monaten April und Mai, und die Prognosen sind äusserst besorgniserregend. Eine nachhaltige Erholung wird sich wohl bis weit ins Jahr 2021 hineinziehen. Die Konkurswahrscheinlichkeit beurteilen in einer weiteren Umfrage von Hotelleriesuisse⁶ schweizweit 28 Prozent der Gastronomie- und 24 Prozent der Hotelleriebetriebe als hoch.

Infolge des Rückgangs der Logiernächte muss die LTAG 2020 einen erheblichen Einnahmerückgang hinnehmen wegen der eingebrochenen Kurtaxengelder, Beherbergungsabgaben und wegen Umsatzverlusten bei der Tourist Information. Auch die Beiträge der touristischen Partner für gemeinsame Kampagnen gehen zurück, da die finanziellen Möglichkeiten der Partner nicht mehr gegeben sind. Es wurde umgehend ein Sparprogramm ausgearbeitet mit einschneidenden Massnahmen beim Marketing und Betrieb. Gleichzeitig will die LTAG ihrer Aufgabe nachkommen, die Tourismuswirtschaft beim Wiederaufbau zu unterstützen. Die LTAG ist mit einem Gesuch an die Stadt gelangt, mit welchem sie um einen «Corona-Unterstützungsbeitrag» im Umfang von Fr. 440'000.– ersucht. Demnach fehlen der LTAG infolge Budgeteinbruchs einerseits die finanziel-

⁵ Umfrage von Hotelleriesuisse, Schweiz Tourismus und HES-SO Wallis vom März 2020.

⁶ Umfrage von Hotelleriesuisse, Gastrosuisse, Schweiz Tourismus, STV und Seilbahnen Schweiz vom April 2020: <https://www.hotelleriesuisse.ch/de/verband/news/news-konkurswelle>

len Mittel, um die Tourismuswirtschaft in Luzern mit einem «Recovery-Programm» aktiv zu unterstützen. Andererseits weist der Bereich Gästeservice trotz Sparmassnahmen und Angebotsreduktion einen Fehlbetrag aus.

Die Stadt Luzern hat mit der LTAG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, mit der sich die Stadt Luzern verpflichtet, der LTAG einen jährlichen, nicht zweckgebundenen Beitrag in der Höhe von Fr. 460'000.– und einen Beitrag für die Kongressförderung von Fr. 90'000.– zu leisten. Die Beiträge von total Fr. 550'000.– werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert und sind gemäss Leistungsvereinbarung für touristische Marketingzwecke einzusetzen. Gemäss Auskunft der LTAG sind diese Mittel im Marketingprogramm 2020 der LTAG schon fest zugeteilt und können aufgrund von bereits vor der Corona-Krise eingegangenen Verpflichtungen nur begrenzt storniert oder angepasst werden. Zusätzliche, auf die neue Lage ausgerichtete Marketingaktivitäten sind deshalb dringend notwendig. Die LTAG plant ein «Recovery-Programm», um einen aktiven Beitrag zur Erholung der Zahl der massiven Einbrüche bei den Logiernächten zu leisten. Die Mittel des «Recovery-Programms» werden im Schweizer Markt investiert, um einheimische Gäste für Luzern zu gewinnen. Im Zentrum steht das Motto «Ferien zuhause», mit welchem neben Familien auch Personen angesprochen werden sollen, die das Naturerlebnis ebenso schätzen wie die Sehenswürdigkeiten und Annehmlichkeiten der Stadt. Die Stadt Luzern bietet sich insbesondere als Hubdestination an, um in der Stadt zu übernachten und von hier aus die gesamte Region mit ihren regionalen, authentischen Produkten zu entdecken. Für diese Entdeckungsreisen eignen sich besonders Schiffe, Bahnen und weitere attraktive ÖV-Angebote. Die vielfältigen touristischen Angebote werden durch die verschiedenen touristischen Leistungsträger entwickelt. Die LTAG sorgt für die Vermarktung dieser Angebote und gewährleistet mit der Tourist Information eine professionelle Gästebetreuung und einen kompetenten Gästeservice, was insbesondere in Krisenzeiten von zentraler Bedeutung ist.

Für das «Recovery-Programm» ist die LTAG auf zusätzliche Mittel angewiesen. Es wird ein Nachtragskredit von max. Fr. 440'000.– für eine zusätzliche Unterstützung der LTAG in der Corona-Krise beantragt. Über das Gesuch der LTAG wird nach detaillierter Prüfung des Antrages und der Massnahmen durch die Finanzdirektion entschieden.

6.3 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Die Prüfung einer Kompensation ist im Kapitel 5.3 erläutert und gilt auch für diesen Antrag.

7 Weitere geprüfte Massnahmen

Der Stadtrat hat weitere Anträge für kurzfristige Nachtragskredite im Zusammenhang mit der Corona-Krise diskutiert. Aufgrund einer Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile sowie der Wirkung von einzelnen Massnahmen und der Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten hat der Stadtrat eine Auswahl vorgenommen.

Am 14. Mai 2020 hat der Grosse Stadtrat das Postulat 407, Simon Roth und Regula Müller namens der SP/JUSO-Fraktion vom 4. Mai 2020: «Internationale Solidarität bei der Bewältigung der Corona-Pandemie», für dringlich erklärt und auf Antrag des Stadtrates teilweise überwiesen (Stadtratsbeschluss 306 vom 13. Mai 2020). Die Stadt Luzern stellt jedes Jahr Budgetmittel für Solidaritätsbeiträge zur Verfügung. Aufgrund der Corona-Pandemie werden die ordentlichen Budgetmittel für Solidaritätsbeiträge im Jahr 2020 auf Fr. 220'000.– verdoppelt. Nach Prüfung der Kompensationsmöglichkeiten im Globalbudget der Finanzverwaltung kann auf einen entsprechenden Nachtragskredit verzichtet werden. Insbesondere erwartet die Finanzverwaltung für dieses Jahr Einsparungen bei der Beschaffung von Büromobiliar, welche sie für die ganze Stadtverwaltung vornimmt. Ausserdem werden Projektkosten voraussichtlich nicht im budgetierten Umfang benötigt. Vorausgesetzt, dass keine unerwarteten Aufgaben und Kosten anfallen werden, kann das Globalbudget «Dienstleistungen Finanzen» eingehalten werden.

In der Auslegeordnung der Arbeitsgruppe Finanzen/Corona zuhanden des Stadtrates vom 8. April 2020 war auf Antrag von BENO (Stab für betriebliche Notlagen) noch ein Sonderkredit für die Ausrüstung von weiteren Mitarbeitenden mit mobilen ICT-Geräten vorgesehen gewesen. Die Dienstabteilung Zentrale Informatikdienste (ZID) konnte jedoch auch ohne diese Geräte kurzfristige Lösungen anbieten, um möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Homeoffice zu ermöglichen. Diese Lösungen sind allerdings nur für einen vorübergehenden Einsatz konzipiert. Die ZID hat deshalb bei allen Dienstabteilungsleitungen erhoben, wie viele Geräte für eine Vollausrüstung notwendig wären (umgehende Umsetzung des Konzepts für mobiles Arbeiten für alle Mitarbeitenden). Die heute im Einsatz stehenden Desktop-PCs wurden 2017 beschafft und sind damit noch nicht abgeschrieben. Der Ersatz dieser PCs mit mobilen Geräten ist darum zum heutigen Zeitpunkt keine gebundene Ausgabe und bedürfte eines Sonderkredits. Zum eigentlichen Anschaffungspreis wären auch die vorzeitigen Abschreibungen hinzuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Referendumsfrist und der Lieferzeiten wären diese Geräte erst gegen Ende Jahr verfügbar. Im Jahre 2021 sind die bestehenden PCs abgeschrieben. Die Ausstattung mit mobilen Geräten ist dann als reine Ersatzbeschaffung zulässig. ZID hat den Betrag in das Investitionsbudget 2021 aufgenommen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorgehen den Grundsätzen für nachhaltige Beschaffung widerspricht (die Stadt geht mit Verbrauchsmaterial sparsam um und behandelt Material sorgfältig; lässt Produkte und Geräte nach Möglichkeit reparieren, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist; bevorzugt langlebige, wiederverwendbare, recycelbare Produkte und engagiert sich für das Thema Kreislaufwirtschaft und Upcycling).

8 Zusammenfassung zusätzlicher Kreditbedarf

<i>Direktion</i>	<i>Aufgabe</i>		<i>Kredit gemäss Budget 2020</i>		<i>Beantragter Nachtragskredit</i>
	Nummer	Titel	Art*	in Franken	in Franken
BID	315	Kompensation von Billettsteuer- ausfällen	ER		3'700'000.–
SOSID	215	Ausfallentschädigung Spiel- gruppen	ER	138'000.–	236'200.–
BD	512	Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuche und Baukontrollen	ER		86'000.–
FD	610	Taskforce Detailhandel	ER		200'000.–
FD	610	Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG	ER		440'000.–

*ER = Erfolgsrechnung / IR = Investitionsrechnung.

9 Kreditrecht und zu belastende Konten

Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a FHGG, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 GO). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Die mit den beantragten Nachtragskrediten zu tätigen Aufwendungen sind den folgenden Fibukonten zu belasten:

▪ **Nachtragskredit Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen**
(Fr. 3'700'000.–)

Kostenträger	Konto	Bezeichnung	Betrag
3158193	3636.903	Beiträge aus Fonds K und S, Kulturteil	Fr. 1'726'667.–
3158294	3636.904	Beiträge aus Fonds K und S, Sportteil	Fr. 863'333.–
3158195	3636.905	Beiträge aus FUKA-Fonds	Fr. 555'000.–
3158296	3636.906	Beiträge aus Jugendsportförderfonds	Fr. 555'000.–

▪ **Nachtragskredit Ausfallentschädigung Spielgruppen**
(Fr. 236'200.–)

- Fibukonto 3636.022 «Beitrag an frühe Förderung Institutionen», Kostenträger 2158303 «Frühe Förderung»

▪ **Nachtragskredit Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen**
(Fr. 86'000.–)

- Fr. 74'500.– Fibukonto 3010.01, Kostenträger 5128101
- Fr. 6'000.– Fibukonto 3050.01, Kostenträger 5128101
- Fr. 4'300.– Fibukonto 3052.01, Kostenträger 5128101
- Fr. 800.– Fibukonto 3053.01, Kostenträger 5128101
- Fr. 400.– Fibukonto 3055.01, Kostenträger 5128101

▪ **Nachtragskredit Taskforce Detailhandel**
(Fr. 200'000.–)

- Fibukonto 3636.048, Kostenträger 6108201

▪ **Nachtragskredit Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG**
(Fr. 440'000.–)

- Fibukonto 3635.007, Kostenträger 6108202

10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) einen Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) einen Nachtragskredit von 3,7 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Ausfallentschädigung Spielgruppen einen Nachtragskredit von Fr. 236'200.– zu bewilligen;
- für den Abbau des Bearbeitungsstaus bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen einen Nachtragskredit von Fr. 86'000.– zu bewilligen;
- für die Taskforce des Detailhandels einen Nachtragskredit von Fr. 200'000.– zu bewilligen;
- für einen Unterstützungsbeitrag an die Luzern Tourismus AG einen Nachtragskredit von Fr. 440'000.– zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 22. Mai 2020


Beat Züsli
Stadtpräsident


Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 19 vom 22. Mai 2020 betreffend

Sonder- und Nachtragskredite zum Budget 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

- **Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen**
- **Ausfallentschädigung Spielgruppen**
- **Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen**
- **Taskforce Detailhandel**
- **Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) wird ein Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) wird ein Nachtragskredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- III. Für die Ausfallentschädigung Spielgruppen wird ein Nachtragskredit von Fr. 236'200.– bewilligt.
- IV. Für den Abbau des Bearbeitungsstaus bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen wird ein Nachtragskredit von Fr. 86'000.– bewilligt.
- V. Für die Taskforce des Detailhandels wird ein Nachtragskredit von Fr. 200'000.– bewilligt.
- VI. Für einen Unterstützungsbeitrag an die Luzern Tourismus AG wird ein Nachtragskredit von Fr. 440'000.– bewilligt.
- VII. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 19 vom 22. Mai 2020 betreffend

**Sonder- und Nachtragskredite zum Budget 2020
aufgrund der Corona-Pandemie**

- **Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen**
- **Ausfallentschädigung Spielgruppen**
- **Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen**
- **Taskforce Detailhandel**
- **Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) wird ein Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) wird ein Nachtragskredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- III. Für die Ausfallentschädigung Spielgruppen wird ein Nachtragskredit von Fr. 236'200.– bewilligt.
- IV. Für den Abbau des Bearbeitungsstaus bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen wird ein Nachtragskredit von Fr. 86'000.– bewilligt.
- V. Der Nachtragskredit von Fr. 200'000.– für die Taskforce des Detailhandels wird **abgelehnt**.
- VI. Für einen Unterstützungsbeitrag an die Luzern Tourismus AG wird ein Nachtragskredit von Fr. 440'000.– bewilligt.

VII. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Juni 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Albert Schwarzenbach
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Zu B+A 19/2020 «Sonder- und Nachtragskredite zum Budget 2020 aufgrund der Corona-Pandemie: Kompensation von Billettsteuer-Ausfällen; Ausfallentschädigung Spielgruppen; Abbau Bearbeitungsstau bei pendenten Baugesuchen und Baukontrollen; Taskforce Detailhandel; Unterstützungsbeitrag Luzern Tourismus AG»

Die **Protokollbemerkung 1** zu Kapitel 5.2 «Ursache» auf Seite 20 f. lautet:

«Die Fondsverwaltung des ALI-Fonds wird eingeladen, Gesuche der Taskforce Detailhandel beschleunigt zu prüfen.»

Die **Protokollbemerkung 2** zu Kapitel 5.2 «Ursache» auf Seite 20 f. lautet:

«Der Stadtrat knüpft an die Gewährung des Unterstützungsbeitrages die Bedingung, dass die LTAG ein Programm zur Stärkung im schweizerischen Markt und im nahen Ausland mindestens bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen Stadt Luzern und LTAG fortführt.»